

# VOLLTEXTSERVICE

## *Verbände mit Monopolstellung können Aufnahmezwang unterliegen*

*LG München I, Urteil vom 25.04.2018, Az. 37 O 7111/17*

### **Tatbestand**

Der Kläger ist ein Taekwondo-Landesverband in Nordrhein-Westfalen, der eine Mitgliedschaft in dem Beklagten anstrebt. Der Beklagte ist die bundesweite Spitzenorganisation der Taekwondo-Landesverbände in Deutschland. Die Gründung des Klägers erfolgte nach Differenzen innerhalb des vormals einzigen Taekwondo-Landesverbandes in Nordrhein-Westfalen, dem NWTU e.V., dessen Präsident der heutige Präsident des Klägers bis zum 21.02.2016 war. Der Kläger wurde am 15.09.2016 unter der Nummer .. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen. Mit Beschluss vom 22.12.2016 hat der Dachverband für Budotechniken e.V. Nordrhein-Westfalen den Kläger als Mitglied aufgenommen. Infolgedessen ist der Kläger unter der Mitgliedsnummer 220 C auch beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied registriert worden. Ein Teil der Mitglieder des Klägers war vormals Mitglied des NWTU e.V. und hat sich dem Kläger nach der Neugründung angeschlossen. Für das Jahr 2017 war der Kläger mit insgesamt 29 Vereinen und 3.554 Mitgliedern beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldet (Anlage K5). Im Jahr 2018 sind für den Kläger beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen 35 Vereine mit insgesamt 3.776 Mitgliedern für die Sportart Taekwondo gemeldet.

Der Beklagte, dem derzeit bundesweit 17 Landesverbände angehören, ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbunds sowie in der Pyramide des olympischen Taekwondo-Sports Mitglied der europäischen Taekwondo Union, die wiederum Mitglied des Weltverbandes, der World Taekwondo Federation, ist. Nur der Beklagte stellt eine offizielle Nationalmannschaft für Deutschland bei einer Welt und Europameisterschaft sowie bei den Olympischen Spielen. Nur Mitglieder der Beklagten erhalten Sportförderung und Sporthilfe. Die anerkannte Trainer- und Schiedsrichterausbildung kann nur von Mitgliedern des Beklagten durchgeführt werden. Nur der Beklagte führt offiziell anerkannte Prüfungen zum Erwerb des weißen bis schwarzen Gürtels durch. An diesen Prüfungen kann nur teilnehmen, wer dem Beklagten angehört. Solange der Kläger nicht Mitglied des Beklagten ist, können Mitglieder der dem Kläger angeschlossenen Vereine nur am olympischen Leistungssport teilnehmen, wenn sie sich über andere, dem Beklagten angeschlossene Landesverbände zu Wettkämpfen anmelden. Auch wenn sich in der Vergangenheit stets Vereine hierfür gefunden haben, bedeutet dies, dass die Sportler auf das Wohlwollen anderer Landesverbände angewiesen sind und bei bedeutsamen Wettkämpfen nicht für ihre Heimatvereine an den Start gehen können.

### **WINHELLER**

#### **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Tower 185

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

**Tel.:** +49 (0)69 76 75 77 80

**Fax:** +49 (0)69 76 75 77 810

**E-Mail:** [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)

**Internet:** [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München

In § 5 der Satzung des Beklagten (Anlage K 6) ist ein sog. Ein-Platz-Prinzip verankert, wonach für den Bereich eines Landessportbundes nicht mehr als ein Landesverband Mitglied des Beklagten sein kann. Dieses Prinzip wurde durchbrochen, nachdem das Landgericht München I den Beklagten mit Urteil vom 09.09.2008, Az. 33 O 12062/07, zur Aufnahme eines zweiten Landesverbandes für den Bereich Rheinland-Pfalz verurteilt hat. Davon abgesehen ist bislang für jedes Bundesland nur ein Landesverband Mitglied des Beklagten. Die konkreten Aufnahmevoraussetzungen regelt die Aufnahmeordnung des Beklagten vom 27.03.2010 (Anlage K 9), auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Der Kläger hat am 03.01.2017 einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei dem Beklagten gestellt. Der Antrag sollte durch das Präsidium des Beklagten zunächst auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2017 zur Entscheidung gestellt werden, wurde dann aber verschoben und für den 02.04.2017 neu angesetzt. Auf der Mitgliederversammlung vom 02.04.2017 wurde einer Empfehlung des Präsidiums des Beklagten gefolgt und mehrheitlich beschlossen, den Aufnahmeantrag des Klägers zurückzustellen bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Rechtsstreit zwischen dem NWTU und dem Dachverband für Budo-Techniken e.V. (vgl. Protokoll der Mitgliederversammlung, Anlage K 19). Die Zurückstellung begründete der Beklagte damit, dass die Mitgliedschaft des Klägers im Landessportbund zunächst rechtskräftig geklärt werden müsse, da diese ein wichtiges Aufnahmekriterium für den Beklagten sei.

Bei dem in Bezug genommenen Rechtsstreit handelt es sich um ein Verfahren vor dem Landgericht Duisburg, das der NWTU mit Klageschrift vom 06.02.2017 gegen den Budo-Dachverband angestrengt hat und das auf die Feststellung der Nichtigkeit der Aufnahme des Klägers in den Budo-Dachverband vom 22.12.2016 gerichtet ist. Diese ist wiederum Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Klägers im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die ihrerseits Bedingung für eine Aufnahme bei dem Beklagten ist. Der NWTU e.V. war zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ebenfalls Mitglied des Budo-Dachverbands und als solcher Mitglied des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen und auch des Beklagten. Inzwischen ist der NWTU e.V. als Sportfachverband selbst Mitglied des Landessportbunds geworden. Er hatte daher bereits mit Schreiben vom 12.12.2017 (Anlage K 48) gegenüber dem Dachverband für Budo-Techniken für den Fall der Aufnahme als direktes Mitglied bei Landessportbund NRW den Austritt erklärt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Landessportbund NRW. Mit Schreiben vom 06.02.2018 setzte der NWTU e.V. den Budo-Dachverband von der Aufnahme in den Landessportbund NRW in Kenntnis und erklärte den sofortigen Austritt aus dem Dachverband (Anlage K49). Der Budo-Dach-

verband bestätigte das Ende der Mitgliedschaft zum 03.02.2018 mit Schreiben seines Geschäftsführers vom 05.03.2018 (Anlage K 60). Die Satzung des Budo-Dachverbands (Anlage K10) sieht in § 4 Ziff.4 (Mitgliedschaft) vor:

"Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des DVB. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig."

Für die Mitgliederversammlung am 11.03.2018 setzte der Beklagte die Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Klägers erneut auf die Tagesordnung. Die Mitglieder stimmten mit 57 zu 23 Stimmen mehrheitlich gegen die Aufnahme des Klägers.

Auf seiner Mitgliederversammlung vom 07.02.2018 verabschiedete der Kläger eine Neufassung seiner Satzung (Anlage K 53), die nunmehr vorsieht...

Jugendarbeit des Klägers (neuer SS)

Das Nebeneinander zweier dem Landessportbund Rheinland-Pfalz angehörenden Landesverbände als Mitglieder des Beklagten funktioniere reibungslos.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, den Kläger als ordentliches Mitglied gem. § 5 Abs. 2 seiner Satzung aufzunehmen.

Der Beklagte beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Hilfsweise: Die Klage wird als derzeit unbegründet abgewiesen.

3. Höchst hilfsweise: Das Verfahren wird ausgesetzt, bis der Rechtsstreit des Nordrhein Westfälischen Taekwondo Union e.V. gegen den Dachverband für Budotechniken e.V. vor dem LG Duisburg (Az. 6 O 49/17) rechtskräftig entschieden ist.

Die Beklagte behauptet, der Kläger erfülle die Aufnahmevoraussetzungen nicht. Hierzu meint sie, die Satzung des Klägers müsse schon vor der Aufnahme eine verbindliche Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Beklagten enthalten. Auch die Zugehörigkeit der Mitglieder des Klägers zum Beklagten müsse bereits vor der Aufnahme bei dem Beklagten in der klägerischen Satzung verankert sein. Ferner reiche es nicht aus, dass der Kläger über den Budo Dachverband lediglich indirektes Mitglied des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen sei.

Der Beklagte behauptet weiter, dass die Zahlen des Klägers zur Mitgliederstärke frisiert seien. Die Langenberger SG habe höchstens 33, nicht 910 aktive Taekwondo-Sportler. Dementsprechend seien für die Langenberger SG im Aufnahmeantrag des Klägers beim Budo-Dachverband auch nur 64 Taekwondo-Sportler gemeldet worden, die sich dann für den Aufnahmeantrag bei dem Beklagten plötzlich vervierzehnfacht hätten. In einigen Mitgliedsvereinen des Klägers finde überhaupt kein Taekwondo statt, so im Bund Dopingfreier Bodybuilder und Kraftsportler, im Fight Club MK, im Alpha Gym Odendorf, im

Hüdahan Kampfsportverein und im SV Union Velbert. Der Verein Cetin Taekwondo Köln sei kein Verein, der dem Kläger angehöre.

Der Beklagte meint hierzu, die behaupteten Mitgliedszahlen seien vom Kläger nicht ausreichend nachgewiesen. Hierzu sei es erforderlich, dass alle Taekwondo-Mitglieder jedes Vereins in einer Liste namentlich aufgeführt seien. Diese Listen müssten von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Beklagte beantragt daher unter Verwahrung gegen die Beweislast die Einvernahme aller Vereinsvorsitzenden als Zeugen sowie die gerichtliche Anordnung gem. § 142 Abs. 1 bzw. 428 ZPO, dass die Vereinsvorsitzenden die Aufnahmeanträge aller Taekwondo-Sportler aus ihrem jeweiligen Verein beibringen.

Der Beklagte meint, eine Aufnahme des Klägers vor Abschluss des Verfahrens vor dem Landgericht Duisburg sei nicht möglich, da sich im Prozess herausstellen könne, dass die Aufnahme des Klägers in den Budo-Dachverband rechtswidrig war. Der Kläger müsse dann aus dem Beklagten wieder ausgeschlossen werden, da es eine vorläufige Mitgliedschaft in der Satzung des Beklagten nicht gebe. Der NWTU e.V. habe seine Klagebefugnis in dem Verfahren vor dem LG Duisburg durch den erklärten Austritt aus dem Budo-Dachverband nicht verloren, da die Austrittserklä-

rungen zum einen formal unwirksam seien und zudem selbst im Falle einer geltungserhaltenden Auslegung erst zum 31.12.2018 wirksam seien.

Im Übrigen meint der Beklagte, er genieße auf der Basis der Verbandsautonomie einen Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und einen Ermessensspielraum, welchen Zeitpunkt er als geeignet ansehe, um den Aufnahmeantrag des Klägers zu verbescheiden. Dieser Beurteilungs- und Ermessensspielraum sei vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar. Das "Ein-Platz-Prinzip" sei eine sporttypische Verbandsregel, da sie in allen Sportverbänden ihren Platz habe, und als solche nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Da der Beklagte wegen Ladungsmängeln und des Verdachts auf Unterschreiten der erforderlichen Mitgliederstärke berechnete Zweifel an der Wirksamkeit der Aufnahme des Klägers in den Budo-Dachverband habe, sei die Ablehnung von ihrem Ermessensspielraum abgedeckt gewesen. Das Ein-Platz-Prinzip sei ein prägendes Strukturelement im Wertsport und dürfe allenfalls bei Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durchbrochen werden. Von Missbrauch oder Diskriminierung könne hier keine Rede sein. Die dem Kläger angeschlossenen Sportler könnten ebenso gut im bestehenden Landesverband NWTU Taekwondo betreiben. Nähme der Beklagte indessen einen zweiten Landesverband NRW auf, könnten sich andere Mitglieder wegen daraus resultierender ungleicher Stimmverteilung der Bundesländer zu recht diskriminiert fühlen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 10.01.2018 und vom 11.04.2018 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Aufnahmeanspruch gem. § 826 BGB i.V.m. den Grundsätzen des § 20 Abs. 5 GWB.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann ein Verein oder ein Verband, der eine Monopolstellung oder ganz allgemein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat, gem. §§ 826 BGB, 20 Abs. 5 GWB zur Aufnahme eines Bewerbers verpflichtet sein, wenn ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. Im Interesse des Vereins an seinem Bestand und an seiner Funktionsfähigkeit ist dieser Aufnahmezwang dabei dahingehend einzuschränken, dass die Ablehnung der Aufnahme nicht zu einer im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern sachlich nicht gerechtfertigten ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung eines die Aufnahme beantragenden Bewerbers führen darf. Danach spielen nicht nur die berechtigten Interessen des Bewerbers an der Mitgliedschaft und die Bedeutung der damit verbundenen Rechte und Vorteile eine Rolle, die ihm vorenthalten würden. Es kommt vielmehr auch auf eine Bewertung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins oder des Verbandes an, die im Einzelfall dahin gehen können, den Bewerber von der Mitgliedschaft fernzuhalten. Nur wenn nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Zurückweisung des Bewerbers unbillig erscheint, besteht in der Regel ein Anspruch auf Aufnahme (BGH NJW-RR 1986, 583; BGH NJW 1999, 1326; BGHZ 63, 282, Rz.12, juris).

Lehnt ein Monopolverband die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers unter Berufung auf eine satzungsmäßige Aufnahmebeschränkung ab, deren Zweck an sich sachlich berechtigt ist, so kann die Aufnahmebeschränkung gleichwohl unwirksam sein, wenn jener Zweck auch durch andere, "mildere" Satzungsgestaltung erreicht werden kann, die die Mitgliedschaft des Bewerbers ermöglichen würde (BGHZ 63, 282, Rz.12, juris).

2. Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger vorliegend ein Aufnahmeanspruch zu.

a) Der Beklagte gehört als Monopolverband des Taekwondo-Sports in Deutschland zu den von § 20 Abs. 5 GWB erfassten Vereinigungen. Nach den insoweit unbestrittenen Ausführungen des Klägers, stellt nur der Beklagte eine offizielle Nationalmannschaft für Deutschland bei einer Welt- und Europameisterschaft sowie bei den Olympischen Spielen. Nur Mitglieder der Beklagten erhalten Sportförderung und Sporthilfe. Die anerkannte Trainer- und Schiedsrichterausbildung kann nur von Mitgliedern des Beklagten durchgeführt werden. Nur der Beklagte führt offiziell anerkannte Prüfungen zum Erwerb des weißen bis schwarzen Gürtels durch. An diesen Prüfungen kann nur teilnehmen, wer dem Beklagten angehört. Solange der Kläger nicht Mitglied des Beklagten ist, können die dem Kläger angeschlossenen Vereine nur am olympischen Leistungssport teilnehmen, wenn sie sich über andere, dem Beklagten angeschlossene Vereine zu Wettkämpfen anmelden.

Bereits aus diesen Umständen ergibt sich, dass nicht nur im Bereich des Spitzensports sondern auch für den Breitensport kein Weg an dem Beklagten vorbeiführt.

Dementsprechend hat auch der BGH bereits entschieden, dass auf regionaler Ebene die Landessportbünde (BGH NJW-RR 1986, 583) oder sogar Verbände auf räumlich kleinerem Gebiet (BGH NJW 1999, 1326) sozial mächtig in diesem Sinne sein können.

b) Der Kläger erfüllt die Aufnahmevoraussetzungen aus der Aufnahmeordnung des Beklagten.

1) Der Kläger hat hinreichend nachgewiesen, dass er eine Mindestanzahl von 25 Vereinen als ordentliche Mitglieder mit mindestens insgesamt 2.500 Sportlern vertritt (§ 3 a der Aufnahmeordnung). Gem. § 3 b der Aufnahmeordnung ist hierzu

2) erforderlich, dass der Kläger die Anzahl per Mitgliederliste bzw. Stärkemeldung nachweist. Dabei sind mit Mitgliedern in § 3 b die Mitglieder des Klägers, also die einzelnen Vereine gemeint, wie sich aus der Formulierung des § 3 a eindeutig ergibt. Eine namentliche Aufstellung der Taekwondo Sportler der einzelnen Vereine verlangt die Aufnahmeordnung des Beklagten ebensowenig wie eine unterzeichnete Erklärung der Präsidenten der einzelnen Vereine, aus denen sich die jeweilige Mitgliederstärke der Vereine ergibt.

Soweit der Beklagte die Richtigkeit der vorgelegten Aufstellungen (Anlage K 5) bestreitet insbesondere ob die Zahl der Taekwondo Sportler der angegebenen Vereine korrekt ist -, dringt er damit nicht durch. Zum einen ergibt sich aus der Aufnahmeordnung schon nicht ohne weiteres, dass von den Mitgliedsvereinen nur die Taekwondo betreibenden Sportler die Zahl 2.500 erreichen müssen. Selbst wenn man hiervon ausgeht, da auch die Stärkemeldungen der Vereine gegenüber dem Landessportbund nach den verschiedenen Sparten aufgeteilt erfolgen und da zudem durch den Kläger wohl nur die Taekwondo Sportler sinnvoll "vertreten" werden können, steht der Beklagten über die Vorlage der Mitgliederlisten und Stärkemeldungen hinaus kein eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich der Anzahl der Taekwondo Sportler innerhalb der Vereine zu.

Dies ergibt sich zum einen aus der Pyramidenstruktur des Verbandssystems, dem es widerspräche, wenn etwa der Taekwondo Weltverband bei der Aufnahme des Beklagten in Frage stellen könnte, ob ein bestimmtes Mitglied eines Mitgliedsvereins eines ihrer Mitgliedsverbände tatsächlich Taekwondo ausübt.

Zum anderen haben weder der Kläger noch der Beklagte selbst Einblick in die Zahlen der Vereine über die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu ihren einzelnen Sparten oder auch nur über die Bedingungen, aus denen sich die Zugehörigkeit zu einer (oder mehreren) Sportarten ergibt. Diese Frage gehört zu den Belangen der einzelnen Vereine, die diese Zahlen durch Stärkemeldungen regelmäßig an den Landessportbund übermitteln, indem sie sie selbst in das Bestandserhebungssystem eingeben. Dabei dürfte der Umstand, dass sich die zu zahlenden Beiträge für die Vereine nach der Anzahl der Sportler bestimmen zumindest nach oben hin als Korrektiv auswirken und eine Meldung von zu vielen Sportlern schon aus Eigeninteresse des Vereins weitgehend verhindern. Auf diese Zahlen der Vereine müssen sich die Beteiligten dieses Rechtsstreits verlassen. Dies reflektiert letztlich auch die Aufnahmeordnung des Beklagten, wenn sie in § 3 b mit dem Ausdruck "Stärkemeldungen" auf die "Meldungen" der Vereine, also deren eigene Angaben, Bezug nimmt.

Folgerichtig könnte der Beklagte allenfalls bestreiten, dass die Vereine bestimmte Stärkemeldungen gegenüber dem Landessportbund tatsächlich abgegeben haben, was er jedoch nicht tut. Die Richtigkeit dieser Meldungen sind jedoch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens allenfalls im Einzelfall eines offenkundigen Missbrauchs überprüfbar. Von einem solchen ist hier nicht auszugehen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Kläger bei Berücksichtigung der 2018 bei ihm gemeldeten Vereine und Sportler selbst dann die Mindestgrenze erreichen würde, wenn die fünf von dem Kläger beanstandeten Vereine gestrichen und für die Langenberger SG nur 33 Mitglieder berücksichtigt werden würden. Dass der Verein Cetin ... Nicht substantiiert dargelegt und von KI nicht eingeräumt!

3) Auch steht die Satzung des Klägers seiner Aufnahme bei dem Beklagten nicht entgegen. Anerkennung des Regelwerks des Beklagten erst nach Aufnahme notwendig; zur Aufnahme reicht die Verpflichtungserklärung, die der Kläger auch abgegeben hat; zudem wurde die Satzung des Klägers inzwischen modifiziert (in welchen Punkten??)

c) Die Ablehnung der Aufnahme des Klägers trotz Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung gegenüber anderen Landesverbänden dar und führt zu einer unbilligen Benachteiligung des Klägers i.S.d.

§ 20 Abs. 5 GWB.

1) Der Kläger hat ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft beim Beklagten. Im Bereich des Spitzensports können grundsätzlich nur diejenigen Sportler an den bedeutsamen Wettkämpfen teilnehmen, die in einem dem Beklagten angehörenden Landesverband organisiert sind. Soweit Mitglieder der Vereine des Klägers bislang über andere Landesverbände an diesen Wettkämpfen teilnehmen konnten, muss der Kläger sich auf diese Möglichkeit nicht verweisen lassen. Zum einen bedeutet diese (Not-) Lösung jenseits der möglicherweise emotionalen Komponente für die ihren Heimatvereinen verbundenen Sportler dass die Sportler von dem Wohlwollen der fremden Landesverbände abhängig sind. Zum anderen sind die Vereine der betreffenden Sportler von der über den Beklagten laufenden Sportförderung abgeschnitten. Dies hat nicht nur nachteilige Folgen für die Fördermöglichkeiten von Leistungs- und Breitensport der dem Kläger angeschlossenen Vereine, sondern bedeutet auch, dass diese Vereine ihre Leistungsträger ohne Fördermittel trainieren und die Früchte von den Sportlern dann über andere Landesverbände geerntet werden. Auch der Zugang zu der für die Teilnahme an Wettkämpfen bedeutsamen Ausbildung der Schiedsrichter ist für den Kläger und seine Vereine von erheblichem Interesse. Ebenso hat der Kläger ein legitimes Interesse daran, Gürtelprüfungen für seine Mitglieder durchführen zu können.

2) Der Beklagte kann sich zur Rechtfertigung der Ablehnung des Klägers nicht per se auf das "Ein-Platz-Prinzip" in § 5 Ziff.2 S. 2 ihrer Satzung berufen. Allein der Umstand, dass das Ein-Platz-Prinzip im Weltsport verbreitet Anwendung findet, begründet kein berechtigtes Interesse des Beklagten an dessen Aufrechterhaltung.



3) Soweit der Beklagte darüber hinaus anführt, dass die Durchbrechung des Ein-Platz-Prinzips zugunsten des Klägers eine Ungleichgewichtung der Stimmenverteilung gegenüber anderen Bundesländern zur Folge hätte, die lediglich durch einen Verband bei dem Beklagten vertreten wären, folgt auch hieraus kein legitimes Interesse des Beklagten an der Verweigerung der Aufnahme. Zum erschließt sich eine Benachteiligung der einfach vertretenen Bundesländer nicht ohne weiteres, da sich die Stimmgewichtung bei dem Beklagten nach § 11 Nr. 2 seiner Satzung nach der Zahl der gemeldeten Sportler bemisst. Diese Zahl verschiebt sich durch die Zulassung zweier Landesverbände pro Bundesland nicht zu Lasten der einzeln vertretenen Bundesländer. Zudem besteht ein milderes Mittel zu Sicherstellung der gerechten Stimmverteilung. So könnte der Beklagte seine die Satzung dergestalt ändern, dass die Anzahl der Sportler zunächst pro Bundesland festgestellt wird und die ermittelten Stimmen sodann anteilig unter den beiden Verbänden verteilt werden.

Andere berechtigte Gründe, die für die Aufrechterhaltung des Ein-Platz-Prinzips sprechen, hat der Beklagte im hiesigen Verfahren nicht geltend gemacht. Auf die Ausführungen des Landgerichts München im Parallelverfahren um die Aufnahme eines zweiten Taekwondo-Landesverbandes für Rheinland-Pfalz (33 O 12062/07, Anlage K7) wird ergänzend Bezug genommen.

4) Das Verfahren vor dem Landgericht Duisburg zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft des Klägers im Budo-Dachverband rechtfertigt gegenwärtig weder eine Ablehnung des Klägers noch eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens nach § 148 ZPO.

(1) Zwar ist die Mitgliedschaft des Klägers im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die Voraussetzung für die Aufnahme des Klägers bei dem Beklagten ist, durch die Wirksamkeit der Mitgliedschaft im Budo-Dachverband bedingt, da der Kläger nicht unmittelbar selbst, sondern über den Budo Dachverband Mitglied des Landessportbundes NRW ist. Eine etwaige Entscheidung über die ex tunc Nichtigkeit der Mitgliedschaft des Klägers beim Budo-Dachverband hätte Bindungswirkung inter omnes (Palandt ...). Auch besteht ein nachvollziehbares Interesse des Beklagten, den Kläger nicht erst aufzunehmen und später im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens wieder ausschließen zu müssen. Bei der Entscheidung über die Aussetzung hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen aber auch die Interessen des Klägers an der unverzügerten Aufnahme bei dem Beklagten zu berücksichtigen. Dieses Interesse wiegt vorliegend schwerer als das Interesse des Beklagten, zunächst die Wirksamkeit der Mitgliedschaft des Klägers bei Budo-Dachverband rechtskräftig klären zu lassen.

(2) Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass bereits fraglich ist, ob das Landgericht Dortmund überhaupt zur Sache entscheiden wird, da

(3) Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die Entscheidung des hiesigen Gerichts keine Gefahr sich widersprechender Entscheidungen droht, da die Wirksamkeit der Mitgliedschaft des Klägers beim Budo Dachverband im Rahmen des hiesigen Verfahrens nicht geprüft werden kann und darf. Die hiesige Entscheidung ergeht allein auf der Grundlage der gegenwärtig unstrittig bestehenden Mitgliedschaft.

Der Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den der Beklagte für die Entscheidung über die Aufnahme des Klägers für sich in Anspruch nimmt, findet in § 20 Abs. 5 GWB seine Grenze und ist insoweit überprüfbar.

5) Ebenso wenig kann der Beklagte dem Vorwurf der Behinderung mit dem Argument begegnen, die dem Kläger angehörenden Vereine könnten sich stattdessen dem NWTU anschließen. Den Kläger abzuschaffen beseitigt nicht die Behinderung, sondern zementiert sie.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 709 S.1 ZPO.